Objekttyp:	TableOfContent
Zeitschrift:	Der Filmberater
Band (Jahr): Heft 7	19 (1959)

29.05.2024

Nutzungsbedingungen

PDF erstellt am:

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Der Filmberater

Nr. 7 April 1959 19. Jahrgang

Inhalt

st es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum I	Воу	kο	tt	
eines Filmes aufzurufen?				49
Cecil Blount de Mille, der Regisseur des Kolossalen				52
Kurzhesnrechungen				54

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon (041) 2 69 12, Postcheck VII / 166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.-, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.-, im Ausland Fr. 12. - bzw. Fr. 16. -. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen?

Vorbemerkung. Unter den Kampfmitteln gegen den schlechten Film steht, wenn wir auf die unmittelbare Wirkkraft sehen, der Boykott voran. Weil er direkt die Kinokasse, und das heißt: die Rentabilität, trifft, ist er praktisch unfehlbar. Aber er ist eine zwiespältige Waffe, bei der niemand richtig froh werden kann. Was nicht bedeutet, daß bisweilen der Boykott, wo höhere geistige Werte im Spiele stehen, das einzige wirksame Mittel bleibt, um dem Gewissen eines Kinobesitzers ein wenig nachzuhelfen. Immerhin, wir möchten zu höchster Zurückhaltung in der Benützung dieser Waffe, die sehr viele Feinde, aber wenige Freunde schuf, mahnen. Wir veröffentlichen in dieser Nummer eine gründliche, zuverlässig-klare Stellungnahme aus der Feder eines Juristen, möchten aber dabei auf die aufgeworfenen allgemeinen Fragen des Boykotts (Opportunität in concreto usw.) nicht eingehen. Die Redaktion.

I. Teil

Es gibt gewiß Fälle, in denen verantwortungsbewußte Kritiker, Seelsorger oder Vereinsleiter zur Auffassung kommen, ein Film stelle für einen großen Teil des Publikums eine solche Gefahr da, daß vom Besuch seiner Vorführungen aufs entschiedenste abzuraten sei. Es stellen sich dann z. B. folgende Fragen: Darf man unter diesen Umständen in der Presse eine ausdrückliche Aufforderung an die Leser veröffentlichen, einen bestimmten Film, bzw. ein Lichtspieltheater während der Zeit, in welcher der betreffende Film dort gezeigt wird, nicht zu besuchen? Ist es erlaubt, eine ähnliche Verrufserklärung gegen einen Film in Vorträgen bekanntzumachen und so etwa die Mitglieder von kirch-